

Kreis Recklinghausen – 45655 Recklinghausen

An die Nutzer von Grundwasser innerhalb des
auf der Karte umrandeten Gebietes in Herten-Langenbochum

Der Landrat des Kreises Recklinghausen erlässt gemäß §§ 14, 19 in Verbindung mit § 39 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 u. 4, § 15 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) und in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgende

Allgemeinverfügung

1.

In dem markierten Bereich auf der als Anlage beigefügten Karte wird einen Tag nach der Bekanntmachung dieser Verfügung jede Grundwasserförderung und -nutzung untersagt.

2.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu 1. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Datum:

03.07.2015

Fachdienst:

Umwelt
-untere Bodenschutzbehörde-

Gebäude:

Kreishaus Recklinghausen
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Aktenzeichen:

(70/11) 4308/52

Auskunft:

Herr Migos

Zimmer Nummer:

3.3.11

Telefon:

02361/53-5305

Telefax:

02361/53-5204

E-mail:

jochen.migos@kreis-re.de

Paketadresse:

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Telefonzentrale:

02361 53-0

E-mail (zentral):

info@kreis-re.de

www.vestischer-kreis.de

Bankverbindung:

Sparkasse Vest RE

BLZ:

426 501 50

Kto.-Nr.:

90 000 241

IBAN:

DE27 4265 0150 0090 0002 41

BIC:

WELADED1REK

Begründung

Zu 1.

1998 wurde die Schachanlage und Kokerei „Schlägel & Eisen 3/4/7“ in Herten-Langenbochum aufgegeben. Untersuchungen haben ergeben, dass das Grundwasser mit PAK (polyzyklische, aromatische Kohlenwasserstoffe) und Aromaten belastet ist. Dies sind toxische und kanzerogene Stoffe. Es kann festgestellt werden, dass von der Fläche Beeinträchtigungen für den in westliche und nordwestliche Richtung ablaufenden Grundwasserabstrom ausgehen und ursächlich auf den Betrieb der ehemaligen Kokerei zurückzuführen sind.

Der derzeitige Erkundungsstand lässt keine genaue räumliche Abgrenzung der Grundwasserbelastung zu. Die großflächige Lage der Kontamination ist aber soweit bekannt, dass sie wie auf der in der Anlage beigefügten Karte lokalisiert werden kann. Bei der Erfassung der Grundwasserkontaminationen wurden Konzentrationen von bis zu 1.000 mg/l PAK ermittelt.

Innerhalb des als belastet ausgewiesenen Gebietes befinden sich Hausgärten, sowie gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es ist nicht auszuschließen, dass Grundwasser als Trinkwasser oder für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser genutzt wird. Die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit dem durch Schadstoffeinträge belasteten Grundwasser ist hier geboten.

Eine Sanierung des Grundwassers in dem weiträumigen Bereich, der bereits von der Grundwasserverunreinigung betroffen ist, kann in absehbarer Zeit nicht realisiert werden. Die technischen Möglichkeiten der Sanierung sind beschränkt.

Der Landrat des Kreis Recklinghausen ist gemäß §§ 12, 14 OBG in Verbindung mit §§ 13, 15 LbodSchG zuständig, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die unter Verwendung von kontaminiertem Grundwasser als Brauchwasser geschädigt werden kann. Auch ist nicht auszuschließen, dass Anwohner in dem bezeichneten Gebiet Grundwasser aus Gartenbrunnen zur Trinkwasserversorgung nutzen, obwohl ein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz existiert oder zumindest möglich ist. Durch Benutzung des Grundwassers kann der Nutzer seine eigene Gesundheit sowie die Gesundheit weiterer Menschen gefährden. Schädigende Effekte für das körperliche Wohlbefinden der Nutzer sind auch durch den gelegentlichen Gebrauch des kontaminierten Grundwassers nicht auszuschließen.

Somit ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben.

Gemäß § 19 (1) OBG darf die Behörde Maßnahmen gegen nicht verantwortliche Personen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach den §§ 17 oder 18 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. die Ordnungsbehörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Gefährdung der Gesundheit einer großen nicht abzuschätzenden Zahl von Menschen stellt eine erhebliche Gefahr dar.

Maßnahmen gegen Verantwortliche sind weder rechtzeitig möglich, noch wären sie Erfolg versprechend, da eine vollständige Grundwassersanierung derzeit technisch nicht möglich ist.

Auch die Ordnungsbehörde kann aus diesem Grund nicht entsprechend tätig werden.

Die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen geschieht hier ferner ohne erhebliche eigene Gefährdung sowie ohne Verletzung höherwertiger Pflichten.

Die Ordnungsbehörde ist daher befugt, die vorliegende Verfügung gegenüber allen Grundwasserbenutzern im betreffenden Bereich der Stadt Herten zu erlassen.

Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Zweck der Ermächtigung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung effektiv abzuwehren.

Die Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung ist geeignet, die Gefahr für die Gesundheit von Menschen, die von der Verwendung des kontaminierten Grundwassers ausgeht, zu beseitigen.

Andere Möglichkeiten, die gleich geeignet wären und die den Betroffenen weniger einschneidende Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Das eingesetzte Mittel, Untersagung der Grundwasserförderung und -nutzung, steht zum erstrebten Zweck, dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Gesundheit Einzelner in angemessenem Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Beeinträchtigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der Schaden, der durch die Untersagung der Grundwasserbenutzung entsteht, zumal der Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz vorhanden und möglich ist.

Gemäß § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Entnahme von Grundwasser für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck erlaubnisfrei, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Insofern ist nicht bekannt, welcher Haushalt derzeit im einzelnen Grundwasser fördert. Eine Überprüfung dieser Frage wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Außerdem würden künftige Grundwasserentnahmen damit nicht erfasst. Wegen der Vielzahl der Adressaten der Verfügung in diesem Gebiet wurde daher das Mittel der Allgemeinverfügung gewählt.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

Zu 2.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung entsprechend § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist aus dem überwiegenden öffentlichen Interesse heraus erforderlich. Das öffentliche Interesse, Schaden von der Gesundheit eines Teil der Bevölkerung abzuwenden, überwiegt bei weitem gegenüber dem Interesse, das einzelne betroffene Grundwassernutzer daran haben, für die Dauer eines Klageverfahrens weiter Grundwasser in Anspruch zu nehmen. Aufgrund der Beschaffenheit des Grundwassers bedeutet der Gebrauch des Grundwassers eine potentielle Gefahr für die Gesundheit von Menschen. Um Schäden für die Gesundheit von Menschen zu vermeiden und den damit verbundenen Gefahren entgegenzutreten, ist es erforderlich, die genannten Beschränkung umgehend einzuhalten.

Der Schutz der Gesundheit aller überwiegt wegen dem flächendeckenden zentralen Trinkwasseranschluss an das Trinkwassernetz der Stadt Herten dem wirtschaftlichen Interesse des einzelnen Grundwasserbenutzers.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ordnungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen den Kreis Recklinghausen, vertreten durch den Landrat, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen entweder schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen zu senden. Die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Die Klage hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwGO bzw. § 112 Justizgesetz –JustG-). Auf Antrag kann jedoch das Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen (vgl. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO-).

Hinweise für die Erhebung der Klage in elektronischer Form (vgl. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW, GV.NRW.2012, S. 547 ff.):

Für die elektronische Übermittlung müssen Sie auf Ihrem Rechner das Programm „Elektronisches Gericht- und Verwaltungspostfach“ installieren, welches Sie auf der Internetseite www.egvp.de kostenlos herunterladen können. Die Internetseite erhält zudem ausführliche Informationen zu den weiteren technischen Voraussetzungen. Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Hinweis:

Nach § 39 (1a) OBG ist der Schaden, der jemanden durch Maßnahmen der Ordnungsbehörden entsteht, zu ersetzen, wenn er infolge einer Inanspruchnahme nach § 19 OBG entstanden ist. Nach § 39 (2) b) OBG besteht dieser Ersatzanspruch jedoch nicht, wenn durch die Maßnahmen die Personen oder das Vermögen des Geschädigten selbst geschützt worden ist. Dies ist im vorliegenden Fall zutreffend. Ein Anspruch auf Entschädigung ist somit nicht gegeben.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundesbodenschutzgesetz- (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
- Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz- (LBodSchG) vom 9. Mai 2000, (GV. NRW. S. 439 / SGV. 2129)
- Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz- (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528, SGV. NRW. 2060)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.1976 (GV. NRW S. 438)
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 19.02.2003 (SGV. NRW 2010)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686)
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 03.02.2015 (SGV. NRW. 282)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - WHG - vom 31. Juli 2009 BGBl. I S. 2585

jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen.

Cay Süberkrüb
(Landrat)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Grundwassernutzungsverbot in Hertens-Langenbochum wird hiermit öffentlich bekannt gemacht
Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen in Kraft.

Recklinghausen, den 03.07.2015

Kreis Recklinghausen

Cay Süberkrüb
(Landrat)